

Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung (VV TPG)

(vom 9. Juli 2025)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 35 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 2021 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)⁵,

beschliesst:

§ 1. ¹ Das Kantonale Labor Zürich (KLZH) ist für den Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung zuständig, soweit dieser dem Kanton übertragen ist. Zuständigkeit

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten im Bereich der Prävention gemäss §§ 46–53 a des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007⁴.

³ Das KLZH kann Kontrollen und Testkäufe Dritten übertragen.

§ 2. Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, richtet sich die Häufigkeit der Kontrollen nach Häufigkeit
der Kontrollen

- a. dem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial eines Betriebs oder eines Produkts,
- b. den bisherigen Kontrollergebnissen.

§ 3. Das KLZH führt in den Gemeinden regelmässig Testkäufe durch. Testkäufe

§ 4. Das KLZH gibt von sich aus den Gemeinden die Betriebs- und Personendaten bekannt, die diese benötigen, um ihre Präventionsaufgaben gemäss dem Gesundheitsgesetz zu erfüllen. Daten-
bekanntgabe

§ 5. Das KLZH informiert die Gemeinden und die Öffentlichkeit mindestens jährlich über die Ergebnisse der Kontrollen und Testkäufe. Information der
Gemeinden
und der Öffent-
lichkeit

§ 6. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte melden dem KLZH die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Tabakproduktegesetz. Meldepflichten
bei Straf-
verfahren

Gebühren

§ 7. ¹ Das KLZH erhebt Gebühren gemäss Art. 43 Abs. 1 TabPG. Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966³. Bei kleinem Aufwand kann es auf die Gebührenerhebung verzichten.

² Der Personalaufwand wird mit einem Stundenansatz bis Fr. 220 verrechnet.

³ Das KLZH kann Pauschalen festlegen. Diese richten sich nach den Durchschnittswerten der verrechneten Gebühren.

¹ [OS 80, 287](#); Begründung siehe [ABI 2025-07-25](#).

² Inkrafttreten: 1. November 2025.

³ [LS 682](#).

⁴ [LS 810.1](#).

⁵ [SR 818.32](#).